



ABB. 1
Inschriftstein in Schloss Heldrungen, Gesamtansicht

Die lateinische Sentenz *ex ungue leonem* – von einem vorhandenen Einzelteil ausgehend das unbekannte Ganze erschließen – umschreibt auch eine der Aufgaben der archäologischen Wissenschaften und benennt in besonderem Maße ein zentrales Anliegen der archäologischen Bauforschung, wenn die Erkundung verlorener Ganzheiten ansteht. Denn zu jedem Fund, den eine Bauuntersuchung zutage fördert, stellt sich über die Funderhebung und Datierung hinaus immer auch die Frage nach dem ursprünglichen Zusammenhang, nach seiner Einordnung in eine größere historische Gesamtheit. Ihre Beantwortung ist, von wenigen Anhaltspunkten ausgehend, mit oft

schwierigen und nicht selten umständlichen Nachforschungen in unterschiedlicher Richtung verbunden. Dabei liegt es auf der Hand, dass sie nicht immer zur vollständigen Klärung des Problems führen, sondern bei einer sowohl gegenständlich als auch archivalisch ungenügenden Quellenlage oftmals nur eine Teillösung bringen.

Ein Fragment, das trotz dieser Einschränkung zur Suche nach dem verlorenen einstigen Ganzen auffordert und nach seiner Zweckbestimmung sowie Bedeutung fragen lässt, ist ein eigentümlicher Inschriftstein, der im Schloss von Heldrungen aufbewahrt wird (Abb. 1).^{*} Wenngleich kein »Neufund« – denn er ist bereits im ausge-

ABB. 2
Heldrungen, linke Hälfte des Inschriftsteins



ZU DEM FRAGMENT

henden 19. Jahrhundert in der Literatur erwähnt worden¹ – hat man Form und Aussage des Steins bisher nicht näher untersucht und ebenso seine Einordnung in den größeren Zusammenhang, der durch die daran angebrachten Inschriften ange deutet wird, nicht genauer ins Auge gefasst.

ZU DEM FRAGMENT

In der Forschung, die sich mit Bau und Geschichte von Schloss und Festung Heldrun gen beschäftigt hat, wird der Stein ein hellig in das Jahr 1528 datiert und als »Bauin schrift« angesehen, die sich auf die Bautä tigkeit am Schloss unter Ernst II. Graf von Mansfeld-Vorderort bezieht.² Seine Ansichts seite ziert ein qualitätvolles Relief, dessen untere Hälfte Inschriften auf Ernst II. und seine zweite Gemahlin Dorothea einneh men. Darüber und zum Teil in die Schrift zeilen hineinragend sind zwei figürliche Darstellungen angebracht, die man auf grund des Umrisses und der Strahlenglori en als »spätgotische Mariendarstellungen« gedeutet hat, die von tuchhaltenden Engeln flankiert werden. Die Einfassungen der Marienbilder werden als eine »Reihung balus terartiger Säulchen« beschrieben, »die durch Ketten miteinander verbunden sind und da

zwischen [...] auf Maria verweisende Herz symbole enthalten«.³ In erster Linie durch gehend als »Quelle für das Baugeschehen« aufgefasst, ist nur einmal darüber hinaus darauf hingewiesen worden, dass zu der »Bauinschrift« »einst figürliche Darstellun gen des gräflichen Paars Ernst und Doro thea gehörten« und es sich insgesamt um »Reste eines ursprünglich größeren, steiner nen Bildwerkes« gehandelt habe⁴ – die ein zige Andeutung zu einem Sachverhalt, der im Folgenden näher zu untersuchen ist.

Die aus Kalkstein bestehende, schmal rechteckige Steinplatte besitzt eine Höhe von durchgehend 36,7 cm, eine Breite von 152,5 cm und eine ungleichmäßige Tiefe von 10 bis 12 cm. Im Unterschied zur durch gestalteten Vorderseite ist die nicht auf Sicht berechnete Rückseite nur grob behauen. Die in die Tiefe führenden schmalen Seiten des Blocks sind oben und unten sehr gleich mäßig scharriert, links und rechts dagegen mit der Fläche bearbeitet. Die dabei erzielte Glättung aller vier Seiten deutet auf einen ringsum anschließenden Werksteinverband, in den dieser Block ursprünglich eingebun den war. Und die an den Enden der Unter seite sichtbaren Schmauchspuren lassen er kennen, dass der Stein in einer Wand ge sessen hat.

ABB. 3
Heldrun gen, rechte Hälfte des
Inschriftsteins



Die als Hauptansicht ausgebildete Vorderseite füllt ein sorgfältig ausgearbeitetes Flachrelief, das in der Oberfläche und an den Rändern beträchtliche Schäden aufweist. In der Mitte durch einen schmalen senkrechten Steg in zwei gleichgroße Hälften geteilt, zeigen beide Teile eine gleichartig gegliederte Einzelbehandlung. Die untere Hälfte nimmt jeweils eine oben und unten zart profilierte und an den Seiten eingerollte Kartusche mit einer dreizeiligen Inschrift ein:

links: EFFIGIES · ERNESTI · // COMITIS · DE · MANSFELT/ NOBILIS · DOMINI · IN · HELDRVNGE//ANNO · AETATIS · SVE · 49/QVI · HANC · DOMVM · DE · NOVO// DEO · ADIVANTE · EDIFICAVIT – Bildnis des Ernst Grafen von Mansfeld, edlen Herrn zu Heldrungen, im Jahr seines Alters von 49, der dieses Haus mit Gottes Hilfe von neuem erbaut hat,

rechts: EFFIGIES · COMITISSAE//DO-
ROTHEAE · HVIVS · ERNESTI/COMITIS
· DE · MANSFELT · //VXORIS · DILECTIS-
SIMAE · FILIAE/GENEROSI · DOMINI ·
PHILLIPPI//COMITIS · DE · SOLMIS ·
ANNO · ETATIS – Bildnis der Gräfin Dorothea, des Ernst Grafen von Mansfeld viel- geliebte Gemahlin, Tochter des Edlen Herrn Philipp, Grafen von Solms, im Jahr ihres Alters.

Ausgeführt sind die Inschriften in einer Majuskelschrift: der Renaissance-Kapitalis. Oben und unten werden die beiden Buchstabenblöcke durch einfache, zwischen den Zeilen durch doppelte Linien begrenzt. Inhaltsbedingt haben die Inschriften eine ungleiche Länge, was zu verschiedenen epigrafischen Verkürzungen führte. In der linken Inschrift waren dafür nur einmal die Ligaturen HE und AE notwendig, in der rechten hingegen trotz der dichten Buchstabenreihung viermal das AE und dazu viermal eine Buchstabenverschränkung (IS und VS). Dennoch reichte der Platz nicht, um den Text unterzubringen: denn er ist unvollständig, da die am Schluss notwendige Jahreszahl für die Angabe des Lebensalters der Gräfin Dorothea fehlt. Und schließ-

lich ist dem Bildhauer bei der Ausführung in zwei Fällen (bei EDIFICAVIT und FILIAE) ein Fehler unterlaufen, indem er das F fälschlich mit einem unteren Balken wie beim E wiedergegeben hat. Ausgearbeitet sind die schmalhohen Buchstaben, Worttrenner und zeilenbegrenzenden Linien dem Relief entsprechend in erhabener Form.

Die obere Hälfte der Plattenvorderansicht zeigt in der linken und rechten Hälfte (Abb. 2, 3) eine figürliche Darstellung mit zwei unterschiedlich gestalteten Kindengeln, die in Dreiviertelfigur über der Kartusche wie hinter einer Balustrade stehen und ein breit ausgespanntes Ehrentuch halten. Vor diesem erscheint im Strahlenkranz eine aufgrund der Zerstörung nur schwer noch erkennbare Darstellung einer sitzenden Maria mit dem Kind auf der Mondsichel. Sie ist kreisförmig umrahmt von einer vielgliedrigen Kette, die mit einem daran befestigten Anhänger über die Kartusche hinweg bis zum unteren Plattenrand reicht und dabei in beiden Feldern die drei Schriftzeilen unterbricht. Was auf den ersten Blick wie eine lediglich dekorative Form erscheinen mag, ist in Wirklichkeit das Abzeichen einer spätmittelalterlichen, religiös motivierten und stark bruderschaftlich ausgerichteten Adelsgesellschaft, der *societas in honorem beatae Mariae virginis*, der »Gesellschaft Unserer Lieben Frau«.⁵ Erst später wurde dieser ursprünglichen Bezeichnung des Ordens noch die Angabe »zum Schwan« hinzugefügt, was schließlich zu dem bis heute gebräuchlichen Begriff des »Schwanenordens« geführt hat.

MANSFELD UND DER SCHWANEN-ORDEN

Diese Gesellschaft war 1440 von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg (1411–1471) zum Lobe und zu Ehren der Jungfrau Maria gegründet worden und hatte ihren Sitz bei dem Prämonstratenser-Chorherrenstift auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg.⁶ 1459 kam es durch Friedrichs Bruder, Markgraf Achilles von Brandenburg-

dener Eintrag einer gräflichen Mansfelder Stiftung, verbunden mit dem gleichen frommen Anliegen: 1514 ließ Gräfin Margareta geb. von Gleichen, die Gemahlin Gebhards VII. Graf von Mansfeld-Mittelort und jüngere Schwester der oben genannten Anna von Gleichen,²⁶ ein Marienbild für eine Aufstellung über »dem thore bie der klus machen«, wobei offenbleibt, ob es sich um ein Schnitzbild oder ein steinernes Bildwerk gehandelt hat. In jedem Fall verweist es auf eine in der Familie offenbar ausgeprägte Marienverehrung. Die Stifterin verband damit, wie schon ihre Schwester, die Anweisung, ihren Mann, sie selbst und ihre Eltern in die Bruderschaft einzuschreiben, um nicht nur der guten Werke, sondern auch aller hier zu gewinnenden Ablässe »teilhaftig« zu werden.²⁷

Möglicherweise sind diese Mansfelder Besuche der Marienwallfahrtsstätte Elende und die Votivgaben und Schenkungen nicht die letzten der Grafen und ihrer Familie gewesen. Sie könnten Elende auch später noch, d.h. nach 1517, als Votanten aufgesucht haben, nur fehlen dafür entsprechende Belege, da die Eintragungen im Mirakelbuch und im »Buch der Wohltäter« aus Platzmangel mit dem Jahr 1517 aufhören.

ZUR BAUGESCHICHTLICHEN INTERPRETATION DER INSCHRIFTEN

Auf die Marienverehrung und den Schwanenorden nehmen die beiden Inschriften der Steinplatte keinerlei Bezug. Den Hauptteil des Texts bilden die biografischen Daten: die Namen des Ehepaars mit ihrem Geburtsstand als »Graf von Mansfeld« und »geborene Gräfin von Solms« und die Nennung ihres Lebensalters, das allerdings im Falle der Frau unvollständig ist. Der überkommene Standesstitel »Graf« ist durch die anschließende Ehrenbezeichnung »Edler Herr zu Heldrungen« noch erweitert. Das erbliche Recht, diesen Titel zu führen, hatte Ernst für sich und seine Nachfahren von Kaiser Maximilian I. 1516 erlangt.²⁸ Aus seiner im Text folgenden Altersangabe von 49

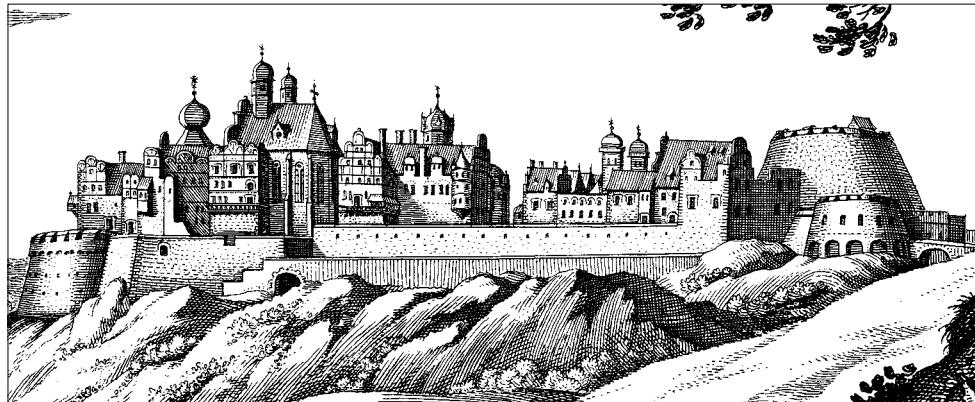


Jahren hat die Forschung im rechnerischen Vergleich mit Ernsts Geburtsjahr 1479 gefolgert,²⁹ dass der Inschriftstein 1528 entstanden ist. Man ging sogar noch einen Schritt weiter und brachte diese indirekt erschlossene Datierung mit dem Ereignis,

ABB. 9
Heiligenstadt, St. Marien.
Marienstandbild aus Elende,
1414

ABB. 10

Gesamtansicht von Schloss Mansfeld. Kupferstich von Matthäus Merian 1650, Ausschnitt



das als einziger historischer Vorgang in der Inschrift festgehalten ist, in Verbindung mit der Angabe, dass Ernst dieses »Haus« errichtet hat. Und indem man beides – die Datierung und die Baunachricht – in einen unmittelbaren Zusammenhang stellte, wurde daraus auf die Bautätigkeit am Schloss konkret bis zu diesem bzw. um diesen Zeitpunkt geschlossen. Das Jahr 1528 galt als ein Baudatum.³⁰

Prüft man den Textzusammenhang der Inschrift genauer, so trifft dieser Schluss aber nicht zu. Beide Angaben haben nichts miteinander zu tun. Die ermittelte Datierung 1528 bezieht sich direkt auf das einleitende Substantiv »Effigies«, auf das hier angebrachte Bildnis Graf Ernsts und seine Entstehung (worauf unten zurückzukommen sein wird) und gibt zugleich die Zeit der Inschriftanfertigung an. Diese ist im übrigen aus der Altersangabe des Grafen nicht eindeutig zu erschließen, sondern kann ebensogut 1529 lauten. Die (freilich nur geringfügige) zeitliche Differenz resultiert aus dem Unterschied der beiden möglichen Lesarten der Formel »anno aetatis sua«, die sich durch den Vergleich mit zahlreichen Parallelfällen anbieten.³¹ Übersetzt man sie hier mit: »im 49. Jahr seines Lebensalters«, so ergäbe das eine Datierung zwischen dem 48. und dem 49. Geburtstag des Bauherrn, d.h. zwischen dem 6. Dezember 1527 und dem 6. Dezember 1528, und man käme somit wie bisher angenommen auf das Jahr 1528. Liest man sie aber: »nach vollendetem

49. Lebensjahr« des Grafen, also nach dem 6. Dezember 1528, würde das die Datierung 1529 statt 1528 erlauben.

Die Angabe, dass Graf Ernst als Bauherr das »Haus«, d.h. den Schlossbau, errichtet hat, verweist ganz allgemein und ohne irgendeine Zeitangabe auf einen abgeschlossenen Prozess. Das dafür gebrauchte Perfekt »aedificavit« zeigt hier lediglich einen vollendeten Vorgang an, dessen Abschluss zeitlich bereits – mehr oder weniger lange – zurückliegt. Mit der Lebensaltersangabe ist eine Aussage über die Erbauung des Schlosses nicht verbunden. Das bedeutet: Der bisher als »Bauinschrift« bezeichnete Inschriftstein war weder im engeren noch im weiteren Sinn eine Bauinschrift und die abgeleitete Jahreszahl 1528 bzw. 1529 kein Baudatum.

Wann die Bauarbeiten am »Haus« von Heldrungen abgeschlossen gewesen sind, ist nicht überliefert. Doch nicht nur dafür fehlt jeglicher feste Anhaltspunkt: insgesamt ist die Quellenlage zur Baugeschichte des Schlosses und seiner Befestigung im 16. Jahrhundert außerordentlich dünn, da sich schriftliche Zeugnisse, wie Urkunden, Bauberichte, Rechnungen oder andere archivale Belege nicht erhalten haben. Das gilt weitgehend auch für die bauliche Gestaltung des Stammsitzes des Grafengeschlechts, die Schlossanlage und Festung Mansfeld auf dem Hochplateau im Osten der Stadt Mansfeld (Abb. 10), auf dem die Residenzen der 1501 gebildeten Grafenlinien von Mans-

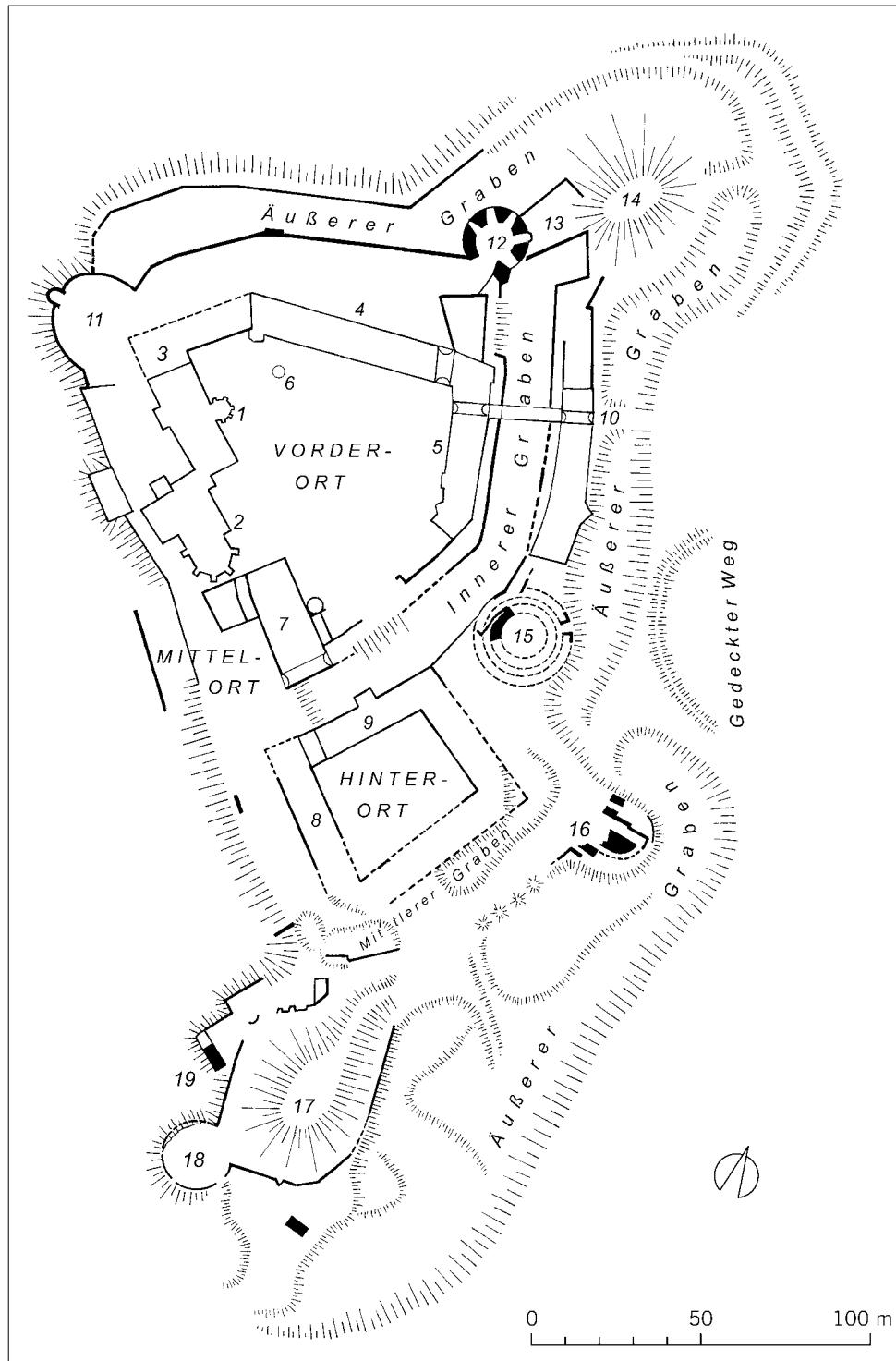


ABB. 11

Mansfeld, Übersichtsplan der Gesamtanlage von Schloss und Festung im heutigen Bestand:

- 1 Hauptschloss Vorderort
- 2 Schlosskirche
- 3 Gemeiner Saal
- 4 Wohnbau B
- 5 Wohnbau A
- 6 Brunnen
- 7 Schloss Mittelort
- 8 Hauptschloss Hinterort
- 9 Wirtschaftstrakt
- 10 Torbau
- 11 Minenbastei
- 12 Nordrondell
- 13 Münze
- 14 Tiergartenbastion
- 15 Rondell im Graben
- 16 Mittelbastei
- 17 Katzenbastei
- 18 Südrondell
- 19 Streichwehr

(Bauaufnahme Irene Roch-Lemmer mit Ergänzungen des Verf., Reinzeichnung Bettina Weber)

feld-Vorderort, -Mittelort und -Hinterort eingerichtet wurden (Abb. 11).

Um so wichtiger sind daher die chronikalischen Aufzeichnungen des Theologen

und Historiografen Cyriacus Spangenberg (1528–1604).³² Vor allem ist es seine von den Mansfelder Grafen geförderte, materialeiche «Mansfeldische Chronica», die auf

einem gründlichen Studium der ihm zügänglichen, heute aber nur teilweise noch vorhandenen Urkunden und Quellen und der zu seiner Zeit möglichen Autopsie beruht.³³ Sie enthält zweckentsprechend eine Vielzahl von Angaben zur Bautätigkeit der Mansfelder Grafen in ihrem Herrschaftsgebiet,³⁴ die in annalistischer Zuordnung in die Darstellung der Mansfelder Herrschaftsgeschichte eingeschoben sind und daher auch in diesem ihrem historischen Zusammenhang gelesen und interpretiert werden müssen. Das gilt auch für die Angaben zur Errichtung des »Hauses« Heldrungen. Denn auch seine Entstehung lässt sich aufgrund der familiengeschichtlichen Zusammenhänge nur im Bezug zu den anderen gräflich-mansfeldischen Baumaßnahmen dieser Zeit und ihrer jeweiligen Geschichte richtig verstehen.

DIE ERBTEILUNGEN SEIT 1492 UND IHRE FOLGEN FÜR DAS MANSFELDER BAUGESCHEHEN

Graf Gebhard VI. von Mansfeld hatte »herrschaft vnd Sloß heldrungen mit allen [...] Gerechtigkeiten, nuczungen, zcu vnd Ingehorungen« 1479/1484 von den Grafen von Honstein durch Kauf erworben.³⁵ Nach seinem Tod 1492 kam es zwischen den Erben, Graf Volrad II. von Mansfeld einerseits und den Grafen Günther III., Ernst II. und Hoyer III. sowie Gebhard VII. und Albrecht IV. andererseits über die Verteilung der Hinterlassenschaft zu offenbar erheblichen Auseinandersetzungen. Sie wurden im März 1495 mit einem Schiedsspruch von Erzbischof Ernst von Magdeburg und Herzog Georg von Sachsen als den zuständigen Lehnsherren beigelegt. In der darüber ausgefertigten Urkunde³⁶ ist neben anderen Verfügungen ausdrücklich festgelegt, dass »Herrschaft und Schloss Heldrungen« den »jungen Herrn« gemeinsam zufallen. Über die Aufteilung aller anderen Herrschaften und Güter sollten sich die Erben miteinander verständigen, was auch geschah. Das Ergebnis der Einigung wurde von Graf Vol-

rad wenig später in einer Urkunde vom 22. August 1495 festgehalten.³⁷ Darin ist einfangs beschrieben, wem die damals vorhandenen, namentlich angeführten Bauten der Burg Mansfeld jeweils zustehen, verteilt auf Graf Volrad und die fünf jungen Grafen.³⁸

Diese zweigeteilte Situation änderte sich bereits wenige Jahre später grundlegend. Denn als Graf Volrad 1499 starb, ergaben sich bei der nachfolgenden Aufteilung der gesamten Erbmasse unter den fünf jungen, inzwischen großjährigen Grafen offenbar Schwierigkeiten, die erneut zu Streit und Auseinandersetzungen (*irrige spennen und Gebrechen*) führten. Um sie beizulegen, fand im Jahr 1501 wiederum eine Erbteilung statt, die den Gesamtbesitz der Grafschaft Mansfeld völlig neu gliederte.³⁹ In einer komplizierten Aufschlüsselung der Erbanteile führte die Teilung zur Bildung von zunächst zwei Parteien, die einmal aus den Grafen Günther, Ernst und Hoyer, den Söhnen Albrechts III. († 1484), und zum andern aus den Grafen Gebhard und Albrecht, den Söhnen Ernsts I., bestanden und mit Ausnahme der von allen gemeinsam verwalteten Güter und Rechte unabhängig voneinander regierten. Jedem der fünf Grafen stand auf der Burg eine eigene Wohnstatt zu.⁴⁰ Wie die dazu erforderliche Zuweisung der zu dieser Zeit auf dem Burgareal bestehenden Wohn- und Wirtschaftsbauten an die einzelnen Grafenfamilien jetzt vorgenommen wurde und inwieweit man dabei an die bereits 1495 geschaffenen Besitzverhältnisse anknüpfen konnte, lässt sich nicht ausmachen. Entsprechende Angaben sind solange nicht möglich, wie keine sichere Kenntnis vom gesamten mittelalterlichen Baubestand auf dem Burgplateau besteht und damit auch eine eindeutige Lokalisierung aller 1495 genannten Baulichkeiten fehlt. Mit Sicherheit hat die Bebauung des 16. Jahrhunderts durch die veränderte Platzierung der neuen Gebäude weitgehend neue Raumstrukturen geschaffen, was auch die Ergebnisse erster archäologischer Erkundungen erkennen lassen.⁴¹



ABB. 94

Eisleben, Annenkirche. Graf Albrecht IV., Veit Hirsvogel und Werkstatt 1514

ABB. 95

Eisleben, Annenkirche. Heiliger Christophorus. Veit Hirsvogel und Werkstatt 1514

Auch andere Mansfelder Grafen haben eine Goldhaube getragen, nachweislich Graf Albrecht IV. von Hinterort. Er ließ sich mit einer solchen Kopfbedeckung schon 1514 auf einer Scheibe der Farbverglasung in der Kirche des von ihm gegründeten Annenklosters in Eisleben darstellen (Abb. 94).²⁸³ In Ritterrüstung kniet er dort »in ewiger Anbetung« eines Schmerzensmanns, der ursprünglich auf einer Scheibe daneben wiedergegeben war. Seinen Helm, der darauf hinweist, dass die frei getragene Haube auch als Kalotte diente, hat er auf dem Boden abgesetzt. Das gleiche Verhalten findet sich auf einer Scheibe mit dem Bild seines Gefolgsmanns und obersten Rats Caspar von Watzdorff, dessen Haupt ebenfalls eine goldene Haube bedeckt. Handelte es sich in diesen beiden Fällen um den profanen Gebrauch einer Goldhaube, so fällt im Vergleich dazu auf, dass auf einer weiteren Scheibe sogar ein Heiliger – der hl. Christopherus (Abb. 95) – eine prachtvolle Goldhaube trägt.²⁸⁴ Sie entspricht im Übrigen bis ins Detail der Kopfbedeckung des Grafen Ernst.

HANS DÖRING

Auf den Bildnissen von Graf Ernst und seiner Gemahlin steht neben der Jahresangabe 1527 das Monogramm • H D •, was die Gemälde als Werke von Hans Döring ausweist, einem Maler des 16. Jahrhunderts, über dessen Leben und Tätigkeit, insbesondere in seiner frühen Zeit, nur wenig zweifelsfrei bekannt ist.²⁸⁵ Daher sind die Fragen, wie es zu diesen Porträts gekommen ist und welchen Platz sie im Œuvre des Künstlers einnehmen, auch nur näherungsweise zu beantworten.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand der Forschung wurde Döring vermutlich im Jahre 1483 in Heustreu in Franken geboren. Angenommen wird, dass eine frühe Lebensstation Nürnberg gewesen ist, wo er um 1508 als Geselle (oder noch Schüler?) in der Werkstatt Albrecht Dürers gearbeitet hat.²⁸⁶ Danach war er, etwa von 1511 an, für mehrere Jahre Mitarbeiter im Atelier Lucas Cranachs d. Ä. in Wittenberg.²⁸⁷ Aus dieser Zeit stammen die ersten, von ihm erhaltenen Gemälde: das Bildnis eines jungen Manns



ABB. 96
Bildnis eines jungen Mannes,
Hans Döring, 1511 (Rom, Galerie Spada)

ABB. 97
Philipp Graf zu Solms mit sei-
nen Söhnen, Hans Döring,
1515 (Schloss Laubach)



(Abb. 96), möglicherweise ein Selbstporträt des Malers, von 1511²⁸⁸ und die 1514 datierte, fast wörtliche Kopie einer Lucretia-Darstellung von Cranach selbst.²⁸⁹ Während seines Aufenthalts in Wittenberg könnte Döring Philipp Graf von Solms-Lich kennengelernt haben, der von 1506 bis 1514 als kurfürstlicher Rat im Dienste Friedrichs des Weisen stand und »Pfleger« zu Coburg war.²⁹⁰ Graf Philipp machte Döring zu seinem »Hofmaler«, was diesen bewogen haben muss, um die Mitte des zweiten Jahrzehnts in die Reichsstadt Wetzlar überzusiedeln.²⁹¹ Denn von dort waren die Solmsschen Residenzen Lich, Laubach und Braunfels bequem zu erreichen. Schon 1515 schuf Döring in seiner neuen Stellung das in seiner Form damals ganz ungewöhnliche Gruppenbild des Grafen mit seinen beiden Söhnen Reinhard und Otto (Abb. 97).²⁹² Im gleichen Jahr muss er (vielleicht ebenfalls von Graf Philipp) den Auftrag für ein Altartriptychon mit der Darstellung der Heiligen Sippe erhalten haben. Das kleine Retabel war anscheinend zunächst für das Prämonstratenserinnen-Stift Altenberg an der Lahn bestimmt, das unweit westlich von Wetzlar liegt, und gelangte von dort später nach

Koblenz.²⁹³ Erhalten hat es sich wahrscheinlich in dem 1515 datierten und mit dem Handmal H D signierten Triptychon auf Schloss Huis Bergh in 's-Heerenberg.²⁹⁴

Auch in der Folgezeit befasste sich Döring mit der Herstellung von Altaraufsätzen für Kirchen der Wetterau in Hessen. Dazu gehörten die beiden Flügel für einen Altar in dem zur Grafschaft Solms gehörigen Dorf Niederweidbach, die nach 1516 entstanden und vermutlich zwischen 1518 und 1520 vollendet waren.²⁹⁵ In dem Zuschauer mit Barett und grüner Schaube über der Gruppe der Heiligen Sippe auf dem linken Flügel hat man den Grafen Philipp erkannt,²⁹⁶ der als Stifter des Retabels angesehen wird.

Schriftlich überliefert ist, dass Döring 1518 eine weitere »Tafel« angeblich für Wetzlar geschaffen hat. Sie wurde zu unbekannter Zeit in die Altenberger Stiftskirche verbracht und befand sich dort auf dem Altar Johannes des Täufers.²⁹⁷ Stifter der »Tafel« waren der Untervogt der Grafen von Nassau-Weilburg und spätere Amtmann in Wetzlar Bruno von Köln und seine Frau Elisabeth von Rehe. Bei dem verschollenen Werk handelte es sich nach Angaben des Altenberger Priors Petrus Dietrich um ei-



nen »Altar in St. Joës Baptistae Ehr«, auf dessen Flügeln der hl. Rochus und die hl. Ottilia mit den Stifterbildnissen wiedergegeben waren. Ergänzend hat schon W. Junius angenommen: »Dazu gehörte als Mittelbild irgendeine Darstellung des hl. Johannes, die H. D. 1518 bezeichnet war«.²⁹⁸ Bei einem weiteren Werk, dem kleinen Bild einer Heiligen Sippe (Abb. 98), das ebenfalls 1518 entstand und mit H D signiert ist und sich heute in der Gemäldesammlung des Schlosses Weißenstein in Pommersfelden befindet,²⁹⁹ müsste noch geprüft werden, ob es von Anfang an eine Einzeltafel oder das Mittelstück eines Triptychons gewesen ist.

Außerhalb des hessischen Wirkungskreises wird von der kunsthistorischen Forschung ein Werk Hans Döring zugeschrie-



ABB. 98
Heilige Sippe, Hans Döring,
1518 (Pommersfelden,
Schloss Weißenstein)

ABB. 99
Mansfeld, Schlosskirche.
Flügelaltar



ABB. 100
Philipp Graf zu Solms-Lich,
Hans Döring, 1520 (Privatbe-
sitz)

ben: der durch seine Größe beeindruckende Altaraufsatz der Mansfelder Schlosskirche (Abb. 99).³⁰⁰ Er ist im Unterschied zu den zuvor aufgeführten Arbeiten von Döring auffallenderweise weder signiert noch datiert – ein Umstand, der an der Autorschaft Zweifel aufkommen lässt.

Ikonografisch handelt es sich um ein Retabel mit der Wiedergabe der Verkündigung an Maria und vielfigurigen Passionsbildern. In den Darstellungen des Passions-

geschehens glaubte Ingrid Schulze, die sich am eingehendsten mit dem Werk befasst hat, auf verschiedene Weise »ein Einwirken reformatorischer Ideen« feststellen zu können.³⁰¹ Geistige Urheber dafür und damit Auftraggeber waren nach ihrer Auffassung zwei der in Mansfeld residierenden Grafen: Gebhard VII. von Mittelort und vor allem dessen jüngerer Bruder Albrecht IV. von Hinterort. Aus der religiösen Einstellung und Handlungsweise der beiden Grafen glaubte I. Schulze auch die zeitliche Einordnung der Bilder ableiten zu können, indem sie konsultierte: »Der Mansfelder Altar entstand im Vorfeld des 1519 erfolgten Übertrittes der Grafen [...] zum Protestantismus«.³⁰² Doch diese Datierungsgrundierung erweist sich bei genauerem Zusehen als nicht stichhaltig. Denn Graf Albrecht, der als die treibende Kraft angesehen wird, hat sich – wie die Ergebnisse der jüngsten Reformationsforschung bestätigen – nicht schon 1519, sondern erst eine Reihe von Jahren später zum neuen Glauben bekannt.³⁰³

Damit ist auch die Frage offen, ob der Altaraufsatz überhaupt um 1518/20 – wie man bisher angenommen hat – entstanden ist. Außerdem ist die Zuschreibung an Hans Döring höchst problematisch. Schon ein kurSORISCHER Vergleich der Mansfelder Retabelmalereien mit den für Döring gesicherten Arbeiten lässt beträchtliche stilistische und gestalterische Unterschiede erkennen,³⁰⁴ die gegen statt für die Annahme der gleichen Autorschaft sprechen. Zudem ist eine Einordnung in das Œuvre Dörings schon aus geografischen Gründen kaum möglich, da der Maler im fraglichen Zeitraum – soweit die vorhandenen biografischen Fixpunkte eine Beurteilung erlauben – dauerhaft in Hessen geweilt hat. Ein Aufenthalt in der Grafschaft Mansfeld, die man für die Zeit nach 1514 angenommen hat,³⁰⁵ bleibt in Ermangelung eindeutiger Belege, ja selbst belastbarer Hinweise, ohnehin Fiktion.

Alle genannten Werke, die Döring nach seiner Übersiedlung in die Wetterau von 1515 bis 1518 geschaffen hat, dürften höchst-